

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale
Herausgeber:	Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band:	99 (2005)
Artikel:	Ackerbau und Seelsorge : zum Zusammenleben von Seelsorgern mit ihren Gemeinden in spätmittelalterlichen Pfarreien
Autor:	Arend, Sabine
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-130358

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ackerbau und Seelsorge Zum Zusammenleben von Seelsorgern mit ihren Gemeinden in spätmittelalterlichen Pfarreien

Sabine Arend

Als der Geistliche Albrecht Menger 1435 in sein Amt als Pfarrer an St. Michael in Zug eingeführt wurde, überreichten die Kirchgenossen ihm ein Schriftstück mit dem Titel «rechtung und gewonheiten der kilchgenossen gegen einen kilchherren». Hierin verpflichteten sie ihn unter anderem darauf, innerhalb der Stadtmauern in der Nähe der St. Oswald-Kirche – und nicht mehr wie seine Vorgänger im Pfarrhaus bei der Pfarrkirche St. Michael ausserhalb der Stadt – zu wohnen. Darüber hinaus musste Albrecht Menger zusagen, ohne Zustimmung der Gemeinde weder einen Leutpriester noch einen Helfer für die gottesdienstlichen Handlungen anzustellen, regelmässig die Messen und Vigilien zu feiern, das jährliche Totengedenken mit Hilfe des Jahrzeitbuchs zu beachten, Prozessionen mit den Gläubigen durchzuführen, seinen Anteil an den Kosten für Reparaturen am Chor des Kirchengebäudes zu leisten und die vom Bischof erhobenen Abgaben nicht auf die Gemeinde abzuwälzen. Für all diese Punkte, auf die Albrecht Menger von seiner Pfarrgemeinde verpflichtet wurde, nahm diese ihn im Gegenzug in ihren «Schutz und Schirm».¹

Der Revers des Pfarrers Albrecht Menger in Zug gewährt einen unmittelbaren Einblick in die Vielfalt der Aufgaben des Geistlichen in einer spätmittelalterlichen Pfarrei. Er zeigt aber auch, dass die Pfarrgemeinde ihren Einfluss auf dessen Lebens- und Arbeitsbedingungen weit mehr geltend machen konnte, als vielfach angenommen wird. Die tatsächliche Rollenverteilung zwischen Geistlichkeit und Gemeinde stand in krassem Gegensatz zum geltenden Kanonischen

¹ Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528, 2 Bde., Zug 1952–1964, Bd. I, Nr. 800. Zu den Verhältnissen der Pfarrei in Zug siehe Sabine Arend, Pfarrkirche, Kapellen und kirchliches Leben in der Stadt Zug während des Mittelalters, in: Michele C. Ferrari (Hg.), *Vil gute Bücher zu Sant Oswalden. Die Pfarrbibliothek in Zug im 15. und 16. Jahrhundert*, Zürich 2003, 13–20. Abkürzungen: FDA = Freiburger Diözesan-Archiv. GF = Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. ZSRG.Kan. bzw. Germ. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische bzw. Germanistische Abteilung.

Recht, nach dessen Bestimmung die mittelalterliche Pfarrei einen Personen- und Rechtsverband darstellte, dem auf der einen Seite der Pfarrer als Seelsorger und Verwalter der Sakramente, auf der anderen Seite die Gemeindekinder als seine Schutzbefohlenen angehörten. Der Seelsorger war qua Amt zu liturgischen Handlungen befugt, er spendete die heilbringenden Sakramente und gewährte geistlichen Beistand. Durch seine weitgehende Steuer- und Abgabenfreiheit gegenüber der weltlichen Obrigkeit sowie durch seine eventuelle Lese- und Schreibfähigkeit war er gegenüber seinen Schutzbefohlenen privilegiert. Demgegenüber wurden seine Gemeindekinder seitens des Kanonischen Rechts lediglich als Objekte der Seelsorge und passive Empfänger der geistlichen Handlungen gesehen.²

Diese plakativ dargestellte Rollenverteilung, die dem Geistlichen den aktiven und der Gemeinde den passiven Part zuwies, lässt sich jedoch bei einem näheren Blick auf die einzelnen Verhältnisse der Pfarreien – wie er im folgenden unternommen werden soll – nicht aufrecht erhalten. Denn nicht nur auf dem Gebiet der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Baupflicht am Kirchengebäude hatten sich die Parochianen Mitwirkungsmöglichkeiten sichern können.³ Auch auf seelsorgerliche Belange nahmen zahlreiche eidgenössische Gemeinden während des Spätmittelalters Einfluss. Dieser zeigte sich etwa in dem Recht auf Pfarrerwahl oder aber – was weitaus häufiger der Fall war – in der Mitsprache bei der Auswahl des Leutpriesters.⁴ Einen Leutpriester stellte der Pfründeninhaber als seinen Stellvertreter an, wenn er selber das geistliche Amt nicht versehen wollte oder konnte. Der Pfründeninhaber blieb dabei im Besitz seines Benefiziums und entlohnnte den Leutpriester aus seinen Einkünften.⁵ Diese Abtretung von Aufgaben gegen Lohn war im spätmittelalterlichen Pfarrklerus gängige Praxis.⁶ Seit Beginn des 15. Jahrhunderts überliessen die Pfarrer zahlreicher eid-

² Sabine Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2003, 190f.

³ Sebastian Schröcker, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter, Paderborn 1934; Ernst Ziegler, Kirchenpfleger und Kirchenamt. Bemerkungen zur Verwaltungs- und Archivgeschichte der Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, in: Helmut Maurer (Hg.), Churrätisches und St. Gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher, Sigmaringen 1984, 237–256.

⁴ Vgl. Rosi Fuhrmann, Die Kirche im Dorf. Kommunale Initiative zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation, in: Peter Bückle (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987, 147–186; dies., Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart 1995; Immacolata Saulle-Hippenmeyer, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600, Chur 1997; Carl Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Hans Jakob Ackermann/Josef Brülisauer/Peter Hoppe (Hg.), Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, 2 Bde., Olten 1990, hier 1, 228; Eduard Schweizer, Das Gemeindepotrat in den Urkantonen, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF, 24 (1905), 1–80.

⁵ Vgl. Arend, Bischof (wie Anm. 2), 72–76, 189–196.

⁶ Pfaff, Pfarrei (wie Anm. 4), 228; Saulle-Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 4), 140; Ludwig Schmugge, Stadt und Kirche im Spätmittelalter am Beispiel der Schweiz. Ein Überblick, in: Adolf Reinle u.a. (Hg.), Variorum Munera Florum. Latinität als prägende Kraft mittelalterlicher Kultur. Festschrift für Hans F. Haefele, Sigmaringen 1985, 273–299, hier 294f.

genössischer Pfarreien die Auswahl ihrer Stellvertreter der Gemeinde; schliesslich bildeten Leutpriester und Gemeindekinder ja nicht nur eine kirchliche Gemeinschaft, sondern lebten auch in einer politischen Gemeinde – in der Stadt oder im Dorf – nachbarschaftlich zusammen. Der Seelsorger wohnte in der Regel auf dem Pfarrhof, betrieb neben seinem geistlichen Amt Land- und Viehwirtschaft wie die übrigen Dorfgenossen auch und war mehr oder weniger in die Dorfgemeinschaft integriert.

Die Spannungen, die sich aus diesem engen Zusammenleben des Geistlichen mit seinen Parochianen ergaben, wurden dadurch verschärft, dass der Pfarrer bzw. der Leutpriester nicht selten weite Teile seiner Einkünfte aus den Abgaben der Gemeinde bezog. Der Pfründeninhaber besass mit dem Widem, einer ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche bestimmten Umfangs, und dem Pfarrhaus zwar eine Art Grundausstattung, hinzu kamen jedoch der Zehnt sowie Opfergaben und Stolgebühren von den Parochianen.

Das enge Zusammenleben des Geistlichen mit seinen Schutzbefohlenen brachte zwangsläufig zahlreiche Reibungspunkte mit sich. Um diese aus der Welt und klare Regeln für ein einvernehmliches Miteinander zu schaffen, schlossen einige eidgenössische Gemeinden Verträge mit den Pfründeninhabern oder Leutpriestern ab, in denen sie eindeutige Bedingungen an deren Amtsausübung und Befugnisse stellten.

Die Gemeinden legten dem Seelsorger ihre Forderungen nicht selten nach Art einer Wahlkapitulation vor.⁷ Die Gemeinde Seelisberg am Vierwaldstätter See proklamierte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihrem Seelsorger gegenüber selbstbewusst: «Dis ist die ordnung und abredung der kilchgenossen uff Soewlisperg gegen ierem priester. Eß ist ze wissen, das die kilchgnossen uff Soewlisperg einhälliglich überein kommen sind, das sy einem priester, den si bestellend sollend, diese nachgeschrieben stuck fürhalten und andingen, das är wüssz, was är inen pflichtig sig.»⁸

Derartige Verträge lassen sich in der Innerschweiz und in Graubünden, aber auch in Tirol und Südtirol seit Anfang des 14. Jahrhunderts in grosser Zahl – am Oberrhein und in anderen Regionen vereinzelt – lokalisieren. Zu den frühesten Vereinbarungen dieser Art zählen diejenigen aus Grossdietwil bei Willisau von 1305 und 1306.⁹

In der Forschung wurden die Verträge bislang nur vereinzelt wahrgenommen¹⁰, und die Vielfalt der begrifflichen Unterscheidungen, mit denen seit Mitte

⁷ Spanbrief des Kirchherrn Rudolf Nägeli von Bürgeln vom 6. Januar 1398, in: GF, 42 (1887), 44. Vgl. Schweizer, Gemeindepotrat (wie Anm. 4), 41.

⁸ Seelisberger Kirchenordnung, in: GF, 1 (1844), 381–383, hier 381.

⁹ Urkundenbuch des Stiftes Beromünster (1036–1362), bearb. von Theodor von Liebenau, Bd. 1 (1036–1313), Stans 1906, Nr. 275, Nr. 281. Für den Oberrhein vgl. das Revers des Leutpriesters der Pfarrei Auggen im Breisgau von 1295, ebd., Nr. 217. Vgl. Franz Xaver Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters aufgrund der Weistümer, Stuttgart 1905, 95 Anm. 4 und 5.

¹⁰ Pfaff, Pfarrei (wie Anm. 4), 227f., 251, 253 Anm. 33; Schweizer, Gemeindepotrat (wie Anm. 4), 40–43; Künstle, Pfarrei (wie Anm. 9), 70–90; Saulle-Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 4), 36–48; Dietrich Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens, Köln 1966, 308–314.

des 19. Jahrhunderts versucht wird, ihren Inhalt zu fassen, spiegeln die Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Quellenart. Die Betitelungen reichen von Pfarr- oder Kirchenordnung¹¹, Kirchenrecht, Rechtung¹², Bestallungsbrief, Revers¹³ über Spanbrief¹⁴ bis hin zu Weistum¹⁵, Bauernartikel¹⁶ oder Pflichtenheft der Geistlichen¹⁷. Die Schwierigkeiten bei der Benennung ergeben sich aus den Quellen selbst, in denen kein einheitlicher Terminus verwendet wird. Hier reichen die Titel von «gotzhus recht»¹⁸, «rodel»¹⁹, «täding»²⁰ bis zur umschreibenden Form «verzeichnus um alle sachen, harkommen und gerechtigkeit»²¹.

Nicht selten sind derartige Verträge aus konkreten Konfliktsituationen heraus entstanden. Einmal verbrieft, wurden sie anschliessend auch für die Nachfolger der ursprünglichen Vertragspartner bindend.²² Geläufig ist der Hinweis auf das lange Bestehen der Vertragsvereinbarungen, wie etwa in dem 1393 ausgestellten Revers des Leutpriesters in Erstfeld bei Altdorf, in dem er erklärte: «daz für mich kamen in den [Pfarr]hoff ze Altdorff die erberen und bescheidenen Lütt, min lieben «Kilchherren [Patronatsherren] und Undertan ze Oertschvelden, und offenen da vor mir ir rechtung und ir gut gewonnheit, die si an mich und an min

¹¹ Kirchenordnung der Pfarrei Weggis von 1539, in: GF, 11 (1855), 137–139; UB Zug II (wie Anm. 1), Nr. 1710, 848f.

¹² Kirchenrecht von Escholzmatt von 1500, in: GF, 11 (1855), 216–219; Kirchenrecht von Tobelschwand, in: GF, 18 (1862), 256–270; Kirchenrecht von Ruswil, in: GF, 26 (1871), 82–85, 209–214; Erneuertes Kilchen Recht zu Schüpffen im Landt Entlibuch 1584, Juli 18, in: GF, 3 (1846), 187–194; Rechtung der Kilchgenossen von Wangen in der March (1436), in: GF, 11 (1855), 211–213.

¹³ Bestallungsbrief eines Pfarrers aus Andermatt vom 20. Mai 1481, in: GF, 44 (1889), 118–120; Bestallungsbrief aus Schwyz 1519, in: GF, 19 (1863), 295–300.

¹⁴ Spanbriefe aus Bürgeln und Schattdorf von 1424 und 1473, in: GF, 43 (1888), 17–19, 118–120; Spanbrief für einen Priester auf Seelisberg 1490 März 11, in: GF, 44 (1889), 177; Spanbrief aus Steina 1398 Dezember 20, in: GF, 30 (1875), 318–320. Vgl. Schweizer, Gemeindepotrat (wie Anm. 4), 41; Peter Blickle, Antiklerikalismus um den Vierwaldstättersee 1300–1500. Von der Kritik der Macht der Kirche, in: Peter A. Dykema/Heiko A. Oberman (Hg.), Anticlericalism in late medieval and early modern Europe, Leiden 1994, 127 Anm. 55.

¹⁵ Jacob Grimm (Hg.), Weisthümer IV, Berlin 1863, ND Darmstadt 1957, 354, 379; Rudolf Palme/Max Siller, «Pfärrliche Recht» des Pfarrers von Mareit bei Sterzing von 1443. Ein frühes pfarrliches Weistum aus Tirol, in: Tiroler Heimat, 46/47 (1982/83), 53–63; Lucian Pfleger, Die Elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Kulturgeschichte, Strassburg 1936, 314ff.

¹⁶ Kurze, Pfarrerwahlen (wie Anm. 10), 313; Oskar Vasella, Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden (1526 bis etwa 1540), in: ders., Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hg. von Ursus Brunold und Werner Vogler, Chur 1996, 24–29.

¹⁷ Blickle, Antiklerikalismus (wie Anm. 14), 127.

¹⁸ Kirchenrecht Schüpfeheim (wie Anm. 12), S. 187; Kirchenrecht Tobelschwand (wie Anm. 12), 256; Kirchenrecht Escholzmatt (wie Anm. 12), 216; Urkunde für die Pfarrei Erstfeld 1393 Mai 29, in: GF, 8 (1852), 265; Josef Böhlsterli, Jahrzeitbuch Ruswil, in: GF, 17 (1861), 32–34, hier 32.

¹⁹ Rechtung Wangen (wie Anm. 12), 211.

²⁰ Urkunde für die Pfarrei Buchrain 1509 August 8, in: GF, 7 (1851), 205.

²¹ Kirchenrecht Schüpfeheim (wie Anm. 12), 187.

²² Kirchenrecht Ruswil (wie Anm. 12), 82, 209.

vorvarn hand gehebt und an minen nachkommen haben sullen.»²³ Ebenso wurde im Kirchenrecht von Escholzmatt aus dem Jahre 1500 betont, dass die Rechtung des Gotteshauses «von Alter har gebracht» worden sei.²⁴

Trotz dieser Tradition waren die Verträge keine starren Gebilde, sondern wurden veränderten Gegebenheiten laufend angepasst. So wiederholte man die Bestimmungen, die in dem eingangs angeführten Revers für Albrecht Menger 1435 aufgestellt worden waren, für Christian Brenner 1461 und erweiterte sie dahingehend, dass er ohne Erlaubnis des Zuger Rates keine Badereisen oder Wallfahrten unternehmen durfte. Für Johannes Schönbrunner, der 1497 Pfarrer in Zug wurde, ergänzte man, dass die Opfergaben, die in St. Oswald bei den Messen gegeben wurden, je zur Hälfte dem Pfarrer und der dortigen Kirchenfabrik zukommen sollten und dass die Parochianen bei Begräbnissen selber entscheiden sollten, ob sie auf dem Kirchhof der Pfarrkirche St. Michael vor der Stadt oder deren Filialkapelle St. Oswald innerhalb der Stadtmauern begraben werden wollten. Auch bezüglich der Eheeinsegnung sollten die Gemeindekinder die freie Wahl des Gotteshauses haben.²⁵

Die Verträge gehörten verschiedenen «Rechtsfamilien» an. Man wusste um die Vereinbarungen der Nachbargemeinden und berief sich auf diese, wie etwa in Schüpfheim im Entlebuch: «darumb ist angesächen von einem kilchherren unnd gemeinen unnderthanen zu Schüpffen, diewyl sy hievor kein geschriben gottshus recht hand ghan unnd aber die allten geredt hand, das dero von Entlibuch gottshuß recht unnd unnsers von Schüpffen inn vylen articklen glych, doch inn etlichen articklen nit glych im bruch, so ist angesehen von minem kilchherren unnd gemeinen unnderthanen, ein gottshuß recht zusetzende.»²⁶

Die regelungsbedürftigen Punkte, die in zahlreichen Pfarreien gleich waren, betrafen im wesentlichen drei grosse Themenbereiche: die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindemitglieder, finanzielle Fragen und Belange der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Seelsorge und Sakramentenspendung

Die Pfarrgemeinde stellte an ihren Seelsorger bestimmte Erwartungen hinsichtlich seines sittlichen und standesgemässen Verhaltens. Dass der Geistliche in seinem Lebenswandel untadelig und zu seinem Amt befähigt sein sollte, verstand sich von selbst und bedurfte in der Regel keiner Erwähnung. Lediglich in besonderen Fällen wurde ein vorbildlicher Lebenswandel des Geistlichen gefordert, wie etwa in Weggis am Vierwaldstättersee, wo der Leutpriester Johannes Nege-

²³ Urkunde für die Pfarrei Erstfeld, (wie Anm. 18), 265.

²⁴ Kirchenrecht Escholzmatt (wie Anm. 12), 216; vgl. Rechtung Wangen (wie Anm. 12), 211.

²⁵ UB Zug I (wie Anm. 1), Nr. 1035, 1710. Zum Verhältnis der Pfarrkirche St. Michael und deren Filialkapelle St. Oswald, welche die Pfarrechte hinter die Mauer gezogen hatte, siehe Arend, Pfarrkirche (wie Anm. 1), 14–17.

²⁶ Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 188. Vgl. Urkunden aus Ursen von 1448, 1481 und 1484, in: GF, 43 (1888), 79; GF, 44 (1889), 118, 142; UB Zug I (wie Anm. 1), Nr. 800; Bestallungsbrevier Schwyz (wie Anm. 13), 295–300; Schweizer, Gemeindepatronat (wie Anm. 4), 6 Anm. 17.

lin aussergewöhnlich unerwünschte Vorlieben hatte und deshalb unterzeichnen musste, «der alcamy und destillierens gänzlich müssig zu gehen».²⁷

Die Parochianen waren an der ausreichenden Seelsorge, an der Spendung der Sakramente, an der regelmässigen Eucharistiefeier und – um dies sicher zu stellen – an der Residenz ihres Geistlichen interessiert. Der Pfarrer sollte das Pfarramt persönlich versehen und es nur mit Zustimmung der Gemeinde einer anderen Person übertragen.²⁸

Um die ausreichende Versehung der Gläubigen mit der Eucharistie sicherzustellen, wurden die Anzahl der zu lesenden Messen und die dafür vorgesehenen Tage festgelegt. Die Mindestforderung lag bei einer Messe an jedem Sonntag und an jedem der zahlreichen Feiertage. In Buchrain bei Luzern sorgte man 1509 vor: «wenn aber in der wuchen dhein bannen firtag were, so sollen ir kilchherren inen in der wuchen uff einen werchtag ein mess haben.»²⁹ Besonders gross war das Bedürfnis nach der Eucharistie offensichtlich in Weggis und Schüpfheim, denn hier forderten die Parochianen 1539 und 1584, dass zusätzlich zu den Sonn- und Feiertagen montags, mittwochs und freitags Messen zu feiern seien.³⁰

Besondere Anforderungen stellten die Parochianen in Layen im Südtiroler Grödental an die fremdsprachlichen Qualitäten ihres Seelsorgers. Obwohl die Gemeinde mehrheitlich deutschsprachig war, gehörten ihr auch einige Ladiner mit rätoromanischem Dialekt an. In dem Vertrag, den die Parochianen 1418 mit ihrem Pfarrer abschlossen, forderten sie die Zweisprachigkeit des Leutpriesters: «Der pharrer [von Layen] schol in [den Grödnern] ainen priester geben, der wällisch und tawtsch kunn, ob er in gehaben mag; wer aber, daß er in nicht gehaben möcht, so sol er in doch sünnerlich in der vasten ainien haben, der sey versteet und sy in, damit dy lewt mit der peicht und mit dem hayligen sacrament versorgt werden.»³¹

Um ihre geistliche Betreuung sicher zu stellen, forderte die Gemeinde nicht selten die Anstellung eines Hilfspriesters.³² So verfügten sie in Ruswil 1488, der Pfarrer «sol han ein gesellen, von gutter gewohnheit und nitt von recht, da er dester baß die undertanen möge berichten».«³³ War der Adjunkt in der Regel als ständiger Helfer des Pfarrers installiert, so wurde er in Mareit in Tirol 1443 anlässlich hoher Feiertage wegen «gemerung der mess und gotz dienst» gewissermassen als Saisonkraft angestellt, «nemlich ze weinachten vierzehn tag; in der vasten und ze ostern siben wochen; an unsers herren auffart tag acht tag und ze

²⁷ Kirchenordnung Weggis (wie Anm. 11), 139.

²⁸ UB Zug I (wie Anm. 1), Nr. 800; vgl. Urkunde für Bürgeln und Schattdorf 1426 September 3, in: GF, 8 (1852), 91–95.

²⁹ Urkunde für Buchrain (wie Anm. 20), 205.

³⁰ Kirchenordnung Weggis (wie Anm. 11), 137; Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 191.

³¹ Enno Bünz, «Die Kirche im Dorf lassen... ». Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: Werner Rösener (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Göttingen 2000, 77–157, hier 132.

³² Dominikus Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester. Eine kirchengeschichtliche Untersuchung, Kempten 1924, 49 Anm. 5, 51.

³³ Jahrzeitbuch Ruswil (wie Anm. 18), 32.

pfingsten vierzehen tag».³⁴ Von dem Helfer wurde selbstverständlich ebenfalls erwartet, dass er einen untadeligen Lebenswandel führte und in der Lage war, Seelsorge und Sakramentenspendung vorzunehmen sowie an Ostern das Chrisam vom Bischof zu holen.³⁵ In Schwyz sollte der Seelsorger 1519 «einen erlichen, gelerten priester zu einem hellffer dingen unnd bestellen mit irer [der Parochianen] gunst, wüsszen unnd willen» sowie unter der Bedingung, diesen bei Nicht-gefallen wieder wegzuschicken und einen anderen zu wählen. Bei Krankheit oder anderer Verhinderung des Pfarrers sollte dieser auf eigene Kosten einen Vertreter einsetzen, der sowohl dem Patronatsherrn als auch den Gemeindegliedern zusagen musste.³⁶

In Mareit wurde vereinbart, dass der Hilfsgeistliche an 18 Feiertagen sowie an allen Freitagen im Jahr die Messe in der Filialkapelle St. Maria Magdalena halten sollte. Für den Fall, dass der Marientag und der Weihnachtstag auf einen Freitag fielen, sollten die Messen an diesen Tagen in der Pfarrkirche gefeiert werden.³⁷ Diese Verpflichtung, die Hochfeste in der Pfarrkirche zu feiern, resultierte aus dem Pfarrzwang – der Bindung der Parochianen an eine bestimmte Pfarrkirche für sämtliche Belange der Sakramentenspendung und der Seelsorge –, wonach dem Pfarrer die zu erwartenden grosszügigen Opfergaben der Gläubigen an diesen besonderen Festtagen zustanden.³⁸ In Davos vereinbarte man im Jahre 1500, dass die Messe den täglichen Erfordernissen gemäss an den Werktagen früh, an den Sonn- und Feiertagen später zu feiern sei, damit auch die Menschen, die weit von der Pfarrkirche entfernt wohnten, zumindest an diesen Tagen hingelangen konnten: «Item aber, so sol ain pfarrer am warchtag zu gutter fruoy meß han, nach der nechsten nachpuren willen und ouch nach dem und dz zitt ist, und am firtag spaetter, dz die luett am firtag erlangen muegent die maesß und am sunnentag.»³⁹

Neben der Forderung nach einer ausreichenden Anzahl von Messfeiern waren die Pfarrgenossen an der genauen Regelung der Sakramentenspendung, allen voran des Sterbesakraments und der Totenbegägnisse, interessiert; dies jedoch nicht nur um ihres Seelenheils willen, sondern auch, weil hiermit ebenfalls Abgaben an den Geistlichen verbunden waren.

³⁴ Palme/Siller, «Pfärrlichew Recht» (wie Anm. 15), 58f.

³⁵ Spanbrief aus Bürgeln und Schattdorf (wie Anm. 14); Kirchenrecht Tobelschwand (wie Anm. 12), 258; Bestallungsbrief Schwyz (wie Anm. 13), 296.

³⁶ Bestallungsbrief Schwyz (wie Anm. 13), 296.

³⁷ Palme/Siller, «Pfärrlichew Recht» (wie Anm. 15), 58.

³⁸ Wolfgang Petke, Oblationen, Stolgebühren und Pfarreinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation, in: Hartmut Boockmann (Hg.), Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1994, 26–58, hier 43f.; Arend, Bischof (wie Anm. 2), 55–59.

³⁹ Fritz Jecklin, Das Davoser Spendbuch 1562, in: Jahresberichte der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubündens, 54 (1924), 193–279, hier 209 § 29; vgl. Saulle-Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 4), 36–39; Kirchenordnung Weggis (wie Anm. 11), 137.

Oblationen und Stolgebühren

Mit der Sakramentenspendung und anderen Amtshandlungen war die Erhebung von Oblationen und Stolgebühren untrennbar verbunden.⁴⁰ Stolgebühren wurden etwa bei Spendung der Taufe, Abnahme der Beichte⁴¹, dreimaliger Verkündung des Eheaufgebots, Einsegnung der Brautleute, Segnung der Mutter nach der Geburt eines Kindes⁴² sowie bei sämtlichen Versehgängen wie der Spendung des heiligen Öls⁴³, der Reichung des Viaticum⁴⁴ oder anlässlich von Begräbnissen⁴⁵ erhoben. Sie wurden auch bei Kirchweihen, Prozessionen oder Umgängen⁴⁶ gefordert.

Die Kirchengesetzgebung hat lange versucht, die Sakramentenspendung und andere geistliche Dienste gegen Geld zu unterbinden. Auf dem vierten Laterankonzil 1215 fand man sich schliesslich zu einem Kompromiss bereit, wonach die Entlohnung des Geistlichen verboten, freiwillige Rechnisse jedoch erlaubt sein sollten.⁴⁷ Vor diesem Hintergrund vereinbarte man in Weggis noch 1539, dass der Seelsorger für die Spendung der Sakramente an Kranke und die Abnahme der Beichte von Sterbenden keinen festgesetzten Lohn, sondern nur das erhalten sollte, «was biderben lüten gnad ist – einer giebt, der ander nit».⁴⁸

So wichtig die Einkünfte aus den Stolgebühren für die Pfarrgeistlichkeit auch waren; in der Not war die Versehung der Gläubigen mit den Sakramenten über jedes finanzielle Interesse erhaben. So sollten 1584 in Schüpfheim die Krankensakramente gegen die Entrichtung von zwei Schillingen gespendet werden, es sei denn, dass jemand «alls armm wär, das ers nit vermöcht, so sollen sy [die Priester] das umb gotteswillen thun».⁴⁹ Auch bei fremden Parochianen sollte im Notfall über den Pfarrzwang hinweggesehen werden. So war es üblich, dass der Schüpfheimer Pfarrer den Parochianen, die im Amt Schüpfheim wohnten, aber zur Pfar-

⁴⁰ Die Bezeichnung Stolgebühr röhrt von der zum Messgewand gehörigen Stola her, die der Geistliche bei Verrichtung bestimmter Amtspflichten trug, Petke, Oblationen (wie Anm. 38), 30.

⁴¹ Pfaff, Pfarrei (wie Anm. 4), 255.

⁴² Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 191; Jahrzeitbuch Ruswil (wie Anm. 18), 33f.; Joseph Schneller, Das Jahrzeitbuch der Pfarrei Buttisholz, in: GF, 25 (1870), 76–78, hier 78. Vgl. Pfaff, Pfarrei (wie Anm. 4), 255.

⁴³ Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 189; Kirchenrecht Escholzmatt (wie Anm. 12), 217; Jahrzeitbuch Ruswil (wie Anm. 18), 32; vgl. Arnold Angenendt, Die Liturgie und die Organisation des kirchlichen Lebens auf dem Lande, in: Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo, 28 (1982), 169–226, hier 214f.

⁴⁴ Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 189; Jahrzeitbuch Buttisholz (wie Anm. 42), 78; Kirchenrecht Escholzmatt (wie Anm. 12), 217; Angenendt, Liturgie (wie Anm. 43), 217f.

⁴⁵ Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 190; Jahrzeitbuch Buttisholz (wie Anm. 42), 78; Kirchenrecht Escholzmatt (wie Anm. 12), 217; Kirchenordnung Weggis (wie Anm. 11), 138.

⁴⁶ Franz-Kuno Ingelfinger, Die religiös-kirchlichen Verhältnisse im heutigen Württemberg am Vorabend der Reformation, Stuttgart 1939, 154–159. Zum Fronleichnamsfest siehe Konrad Joseph Heilig, Die Einführung des Fronleichnamsfestes in der Diözese Konstanz nach einer vergessenen Urkunde Bischof Heinrichs III. von Brandis, in: ZGO, 88 (1933), 1–16; Paul Zinsmaier, Die Einführung des Fronleichnamfestes in Stadt und Diözese Konstanz, in: ZGO, 101 (1953), 265–268.

⁴⁷ J. Alberigo/J. A. Dossetti u.a. (Hg.), Conciliorum oecumenicorum decreta, Bologna ³1973, 241, c. 66; vgl. Arend, Bischof (wie Anm. 2), S. 64.

⁴⁸ Kirchenordnung Weggis (wie Anm. 11), 138.

⁴⁹ Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 189.

rei Entlebuch gehörten, «ire kindtouffe, kindtbettern ynfür unnd die lütt inn todtsnötten beware, mit den heilligen sacramändten» versah, «damit niemantz versumt wärd». Hier setzte man sich darüber hinweg, dass die Entlebucher Parochianen ausschliesslich von ihrem Pfarrer in Entlebuch die Sakramente hätten annehmen dürfen. Den Mehraufwand, den die Versehung fremder Parochianen mit sich brachte, liessen sich die Schüpfeheimer Geistlichen jedoch gut bezahlen⁵⁰: Pfarrer und Küster erhielten mit 4 bzw. 2 Schillingen bei Versehgängen zu Entlebucher Gemeindekindern den doppelten Gebührensatz wie bei der Sakramentenspendung an eigene Parochianen⁵¹.

Dieses Beispiel zeigt, dass die Verträge regelrechte Gebührenordnungen beinhalteten konnten, nach denen die Spendung der einzelnen Sakramente abgerechnet wurde. Im Vertrag aus Doppelschwand im Kanton Luzern von 1488 gibt eine detaillierte Gebührenliste Aufschluss über die Abgaben bei Begräbnissen: Beim Tod eines Mannes sollte der Priester von den Erben 7 Schilling erhalten, beim Tod einer Frau hingegen lediglich 6 Schilling erhalten.⁵² Ebenso wurde die Höhe des Seelgeräts in Schüpfeheim je nach Geschlecht des Verstorbenen unterschiedlich bemessen: «so ein mönsch gstirpt, so sollen die fründt zu einem kilchherren gan, mit imm überkon umb das sell grett. Möchten sy aber nit mit imm überkommen, so sollend sy uff den boum legen von einem man vier haller unnd dry schilling, von einer frowen achtzehn haller. Dann so ist ein kilchherr nit wytter verbunden über das grab zugan noch inn den wuchen zedel zeschryben.»⁵³ Die Differenzierung der Begräbnistaxen nach dem Geschlecht der Verstorbenen lässt sich vermutlich auf die soziale Position der Geschlechter in der mittelalterlichen Gesellschaft zurückführen.

Wurde der Geistliche bei der Sakramentenspendung von seinem Küster unterstützt, sei es, dass dieser die Lichter in der Kirche anzündete, sei es, dass er die Kirchenglocken zum Gottesdienst oder bei einem Todesfall läutete⁵⁴, so sollte auch ihm ein Teil – häufig ein Drittel – der Stolgebühren zukommen. In Mareit, wo ausdrücklich festgelegt wurde, dass das Küsteramt «ain man pflegen [solle] und nicht ain fraw», besass der Pfarrer ausserdem den Luxus eines «Versehpferdes», «daz gotzleichnam [die Eucharistie] trag» und den Geistlichen bei seinen Gängen durch die offensichtlich ausgedehnte Pfarrei unterstützte. Zum Unterhalt dieses Pferdes sollte ihm «ain yegleich guet in der pfarr ain nacht herberg geben».⁵⁵

⁵⁰ Ebenda, 190.

⁵¹ Ebenso verhielt es sich in Nürnberg, siehe Hubert Mattausch, Das Beerdigungswesen der Freien Reichsstadt Nürnberg (1219 bis 1806). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung an Hand der Ratsverlässe und der vom Rat erlassenen Leichenordnungen, Würzburg 1970, 29ff.

⁵² Kirchenrecht Tobelschwand (wie Anm. 12), 258. Zu einer ähnlichen Differenzierung der Stolgebühren in der Pfarrei Tonndorf bei Erfurt im Erzbistum Mainz siehe Max Paul Bertram, Der Erfurter Dorfpfarrer im ausgehenden Mittelalter. Eine kulturgeschichtliche Skizze aufgrund einschlägiger Quellenforschung, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen, 5 (1908), 170.

⁵³ Kirchenrecht Schüpfeheim (wie Anm. 12), 190f.

⁵⁴ Jahrzeitbuch Ruswil (wie Anm. 18), 32; Kirchenrecht Schüpfeheim (wie Anm. 12), 190, 192.

⁵⁵ Palme/Siller, «Pfärrlichew Recht» (wie Anm. 15), 55, 59f., 62 Anm. 7. Vgl. Alois Schmid, Weltklerus und Landwirtschaft, in: Erwin Gatz (Hg.), Der Diözesanklerus. Geschichte des

Derartige Gebührenordnungen sollten verhindern, dass der Geistliche für seine Verrichtungen zu hohe Gebühren verlangte, wie in Schwyz 1519 vereinbart wurde: Der Seelsorger sollte, «von niemandtz mer nemen noch zu lon fordern, dann das bestimpt ist und in einem sundrigen rodell uffgezeichnot unnd geschrieben stadt».⁵⁶

Zehnt und Zinse

Neben den Stolgebühren war der Zehnt ein weiterer heikler Punkt, der zu Auseinandersetzungen zwischen dem Geistlichen und seinen Parochianen führen konnte. In Doppelschwand wurde 1488 genau geregelt, wie der Pfarrer den Kornzehnt einzusammeln hatte: Nach der Ernte mussten die geschnittenen Halmfrüchte in Garben aufgebunden werden, bevor nach dem Zehntkollektor geschickt wurde. Kam dieser trotz dreimaliger Benachrichtigung nicht zur Verzehnung, sollten die Garben gezählt und jede zehnte Garbe ausgesondert werden. Für den Fall, dass die zehnte Garbe kleiner ausfiel als die übrigen neun, sollte diese wieder hingelegt und eine andere, gleich grosse genommen werden.⁵⁷ Durch dieses Prozedere sollte jede Einrede des Zehntnehmers hinsichtlich der Grösse der ihm zugedachten Garben von vornherein unterbunden werden.

Neben dem Kornzehnt musste der Kleinzehnt von Gartenfrüchten und der Jungezehnt von erstgeborenen Tieren entrichtet werden. Klein- und Jungezehnt wurden in der Regel nicht in Naturalien entrichtet, sondern in eine jährliche Geldabgabe überführt, da die Kontrolle der Höhe und die Eintreibung der Naturalien schwierig und aufwändig waren. So sollten in Doppelschwand, Escholzmatt und Schüpfheim für ein Zuchtkalb zwei Heller, für ein Stichkalb – ein zur Schlachtung bestimmtes Kalb – ein Heller, für ein Fohlen oder einen Bienen Schwarm vier Heller und für eine Geiss, ein Ferkel oder ein Lamm je ein halber Heller entrichtet werden.⁵⁸

Weitere Abgaben an den Pfarrer waren die Hofstatt- und Fastnachtsgaben, eine Art Grundsteuer, die jährlich als Zins erhoben wurde. In Schüpfheim musste jeder eigenständige Haushalt den «hoffstatt zins» in Höhe von drei Angster (sechs Heller) zahlen.⁵⁹ Dem Seelsorger in Buttisholz bei Sursee wurde «alle jar zu der vaßnacht von einer jeglichen herdstatt in der ganzen kirchheri, wo ein hel [=Kessel] ob dem füwer hanget, ein altz huon, das da genempt wird ein vaßnacht hun», gegeben⁶⁰. Das Fastnachtshuhn wurde von allen Höfen, «wo eelütt sind, die zu huß sitzend und buwend», entrichtet, «unnd zücht einer hünnner, so gibt

kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts.

Die katholische Kirche 4, Freiburg i.Br. 1995, 319–345, hier 334.

⁵⁶ Bestallungsbrief Schwyz (wie Anm. 13), 298.

⁵⁷ Kirchenrecht Tobelschwand (wie Anm. 12), 258. Vgl. weitere Beispiele bei Arend, Bischof (wie Anm. 2), 48f.

⁵⁸ Kirchenrecht Tobelschwand (wie Anm. 12), 259. Vgl. Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 192; Kirchenrecht Escholzmatt (wie Anm. 12), 218. Im Berner Raum waren die Tarife ebenfalls gestaffelt, siehe Rudolf Gmür, *Der Zehnt im alten Bern*, Bern 1954, 151.

⁵⁹ Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 191.

⁶⁰ Jahrzeitbuch Buttisholz (wie Anm. 42), 77f.

einer ein zehenden hun unnd ein läßhun, zücht aber einer enkeins, so gibt einer ein haller für das läßhun unnd kein zehenden hun».⁶¹

Gabe und Gegengabe

Mit den Stolgebühren, dem Zehnt und den Hofstatt- und Fastnachtsgaben wurden die Parochianen zu zahlreichen Leistungen an ihren Seelsorger herangezogen. Als Zeichen der Anerkennung dieser Reichnisse offerierte der Geistliche den Zehntbauern und seinen Pfarrkindern ein Mahl bzw. das Fastnachts- oder Zehntküchlein⁶², wie etwa in Mareit: «Item, wenn der güter ains sein czeheit in den widem gar hatt pracht, so sol im der pfarrer ain mal geben.»⁶³

Die Fastnachtsküchlein wurden ursprünglich von geistlichen Grundherren als «Widerzins», als kleine Gabe an die bäuerlichen Hintersassen gereicht, die zum fastnächtlichen Zinstermin ihre Naturalabgaben abliefern mussten.⁶⁴ In Ebringen bei Freiburg i.Br. wurde den Gemeindekindern bis ins 19. Jahrhundert hinein mit dem «Fastnachtsküchelwein» ein «flüssiges Küchlein» ausgeteilt.⁶⁵ Die Beköstigung erfolgte am Morgen des Fastnachtmontags, und die Mengenangaben spiegeln das Ansehen der verschiedenen Personenstände innerhalb der Gesellschaft: Ein Ehepaar erhielt 1½ Mass, verwitwete Personen jeweils 3 Schoppen und Ledige 2 Schoppen. Ledige hatten jedoch auch nur dann ein Anrecht auf den Wein, wenn sie selbstständig waren, eigene Reben besassen, das Fastnachtshuhn entrichtet und Frondienste geleistet hatten.⁶⁶

Der Pfarrer in Weggis sollte seinen Pfarrgenossen an «herrenvassnacht⁶⁷ das gewohnte küchlin» geben.⁶⁸ In Feuerbach (Stuttgart) wurde für die Reichung des

⁶¹ Kirchenrecht Schüpfheim (wie Anm. 12), 191. Vgl. Kirchenrecht Escholzmatt (wie Anm. 12), 217f.; Kirchenrecht Tobelschwand (wie Anm. 12), 259.

⁶² Norbert Schindler, Fastnachtsküchlein. Zur Geschichte und Metaphorik eines sozialen Gebäcks, in: Historische Anthropologie, 8 (2000), 28–61, hier 33.

⁶³ Palme/Siller, «Pfärrlichew Recht» (wie Anm. 15), 60; vgl. Rechtung Wangen (wie Anm. 12), 212.

⁶⁴ Schindler, Fastnachtsküchlein (wie Anm. 62), 33. Derartige Gegengaben waren jedoch nicht nur im grundherrlichen und bäuerlichen Bereich üblich. Auch in der Stadt wurden den Bewohnern etwa bei Entrichtung des Schosses, der jährlichen Vermögens- und Einkommenssteuer, ein Mahl oder ein Trank offeriert. Siehe Matthias Ohm, Das Braunschweiger Altstadtrathaus (Braunschweiger Werkstücke 106), Braunschweig 2002, 80; ders., 3 ossten tungen, 10 swynes fote und 2 metworste. Das Schossmahl des Jahres 1517 im Braunschweiger Weichbild Sack (mit einer Edition der Rechnung), in: Braunschweigisches Jahrbuch, 84 (2003), 191–201.

⁶⁵ Herrmann Oechsler, Geschichtliches über die Pfarrei Ebringen, in: FDA, 30 (1902), 219–267, hier 238f.

⁶⁶ Ebenda.

⁶⁷ Für die Geistlichen war der Sonntag Quinquagesima der Vortag vor dem Beginn ihrer Fastenzeit, daher die Bezeichnung als Pfaffen- oder Herrenfastnacht, vgl. Hermann Grotewold, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde., Hannover 1892–1898, ND Aalen 1970, Bd. I, 21, 56.

⁶⁸ Kirchenordnung Weggis (wie Anm. 11), 138. Vgl. Nikolaus Grass, Das Widum- und Kloster- «Stürmen» sowie verwandte Faschingsbräuche in Süddeutschland, Österreich und der Schweiz, in: ZSRG.Kan., 40 (1954), 159–200, hier 170.

Fastnachtsküchleins ein Aufwand von vier Pfund Heller veranschlagt.⁶⁹ In Gosau bei Wetzikon verkündete der Geistliche seine Pflicht 1526 von der Kanzel: «der kilcher zuo Gossow hat offenlich prediget: Es ist hüt der herren fasnacht, und ich sollt üch das küechli gen wie von alter har.»⁷⁰ In Weggis war es «gewonheit, daß ein kirchherr uff die vier hochzyten⁷¹ dem ammann, kilchmeyer und siegrist den imbis oder das mali giebt; will er der kilchgenossen mer haben da bei, schlatt man ihm nit ab». ⁷² Gegenüber dieser Freigebigkeit war dem Vikar in Baden im Aargau die alljährliche Pflicht der Gegengabe 1565 offensichtlich lästig, denn er klagte: «ouch muss ich alle fassnacht den schueleren allen das küechlin und uf das nüwjahr das guetjahr uf alle gesellschaften geben.»⁷³

In Bülach bei Zürich hatte der Geistliche sich dieser Pflicht zu entziehen versucht, was die Parochianen jedoch nicht davon abhielt, diese Gabe weiterhin einzufordern, denn 1520 hiess es, «sy syen uf der pfaffen fasnacht nachts für des kilchherren zuo Bülach hus gekommen und [hätten] zuo demselben gesprochen, ob er inen das küechli wellte geben». ⁷⁴ In diesem Beispiel klingt das «Widem- oder Pfarrhofstürmen» an, ein grober Spass, mit dem die Herausgabe der Fastnachtsküchlein gefordert wurde. Hierbei veranstalteten die Parochianen einen nicht ganz ernst gemeinten Sturm auf den Pfarrhof, nahmen ihn ein und überrumpelten den Geistlichen, der sie anschliessend mit Speis und Trank beköstigen musste.⁷⁵ Derartige «Eroberungen» waren nicht nur zur Fastnachtszeit üblich, sondern wurden mancherorts auch bei Einsetzung eines neuen Geistlichen geübt. So war es in der Pfarrei Kolsaß bei Innsbruck üblich, dass die Pfarrkinder am Aschermittwoch den Pfarrhof des neu bestellten Seelsorgers erstürmten, dabei allerlei Unfug trieben, um schliesslich mit Fastnachtsküchlein besänftigt zu werden.⁷⁶ Diesen Spass konnten sich die Parochianen in Wilten (Innsbruck) besonders häufig erlauben, da ihre Pfarrkirche dem gleichnamigen Chorherrenstift inkorporiert war, welches den Vikar jeweils auf ein Jahr anstellte. Diesen Umstand nahmen die Gemeindekinder gerne zum Anlass, den Pfarrhof regelmässig jährlich zu stürmen.⁷⁷

Der Pfarrer musste oft nicht nur die direkte Gegengabe in der einmaligen Verköstigung der ihm Abgabenpflichtigen aufbringen, sondern war auch zu anderen Diensten für das Gemeinwohl der Dorfgenossenschaft verpflichtet. Diese umfassten die Haltung des gemeindeeigenen Zuchtviehs (Fasel- oder Wuchervieh); sie basierten entweder auf seinem Zehntbezug oder waren an das Pfarrwidem

⁶⁹ Victor Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in: Württembergische Jahrbücher für Statistische Landeskunde, 1911, 377–424, hier 380.

⁷⁰ Grass, Widum- und Kloster-«Stürmen» (wie Anm. 68), 172.

⁷¹ Gemeint sind die drei Hochfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zu denen ein beweglicher Festtag hinzukam, siehe Arend, Bischof (wie Anm. 2), 56.

⁷² Kirchenordnung Weggis (wie Anm. 11), 138.

⁷³ Eduard Hoffmann-Krayer, Die Fastnachtsgebräuche in der Schweiz, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 1 (1897), 47–57, 177–194, 257–283, hier 183 Anm. 3.

⁷⁴ Grass, Widum- und Kloster-«Stürmen» (wie Anm. 68), 171f.

⁷⁵ Ebenda, 160–175 mit zahlreichen Beispielen.

⁷⁶ Ebenda, 161, 178.

⁷⁷ Ebenda, 179f.

gebunden.⁷⁸ Die Verbindung von Zehntrechten und Zuchtviehhaltung bestand etwa in den Graubündner Orten Ramosch, Sent und Tschlin, wo der Pfarrer den «schwin zehenden» nur dann beziehen durfte, wenn er einen Zuchteber unterhielt.⁷⁹ In Wangen wurde der Geistliche neben der Haltung des gewöhnlichen Zuchtviehs ausserdem zur Anschaffung eines Hahns aufgefordert. Alle diese Tiere sollten «als fry sin, dz es offenlich gan sol an strassen und uff der allmeind, wo si wellent, und sol in dz nieman werren. Wär aber, dz si ieman in sini gueter giengint und ein schaden tättint, derselb, der mag si hubschlich und unwuostlich uss dem sinen triben und sols aber den lassen gan und sol es nüt in tuon noch stallen».⁸⁰ Die enge Verbindung von Abgabenbezug und Zuchtviehhaltung ist auch für die Pfarrei Grosswangen bei Sursee belegt. Der Leutpriester sollte einen Farren (Jungstier) und einen Eber halten, wenn dies der Wunsch der Gemeinde sei. Aber auch für den Fall, dass die Gemeinde dies nicht forderte, mussten sie den Zehnt unvermindert abliefern.⁸¹

Neben der Haltung des gemeindeeigenen Zuchtviehs war der Pfarrer in Wangen verpflichtet, einen Kessel bereit zu halten, «da ein müt haber inn gesieden müg». Diesen Kessel mit dem Fassungsvermögen eines Mütts⁸², der womöglich auch die Funktion einer Braupfanne besass, musste er bei Bedarf an die Gemeindegenossen verleihen.⁸³ Dass dieser Kessel ansonsten im Haus des Seelsorgers untergebracht war, lässt darauf schliessen, dass er ihn selber benutzte, denn in manchen Fällen war der Pfarrer auch der Gastschenk des Dorfes.⁸⁴

Die Verträge unterstreichen, dass der Pfarrer auch Bauer war. Er bestellte sein Feld und besass Vieh, das er wie die übrigen Dorfbewohner auch auf der Allmende weiden liess. In Buchrain wurde 1509 beschlossen, dass der Kirchherr «uff sinem hof mit sinem vech und schwinen uff die brach feld und höltzer triben und faren mag, doch sol er dem hirten tuon mit spis und lon allwegen wie ein ander gnos; und ob si weld koufft, sol der kilchherr sin march zal tuon, sin heg graben und zün ze machen wie ir einer tuon sol und von alter har kommen ist». Dem Geistlichen sollte also wie allen Dorfgenossen erlaubt sein, sein Vieh auf der Allmendeweide zu treiben; allerdings nur, wenn er sich wie alle anderen bereit erklärte, dem Hirten der Gemeinde den üblichen Lohn zu entrichten und seinen Anteil an der Zäunung zu leisten, um dem Vieh das Verlassen des brach liegenden Weidelandes zu verwehren.⁸⁵

⁷⁸ Kirchenrecht Tobelschwand (wie Anm. 12), 259; Kirchenrecht Escholzmatt (wie Anm. 12), 218; Kirchenrecht Ruswil 1468 (wie Anm. 12), 83; Vertrag für die Pfarrei Grosswangen 1328 Oktober 28, in: UB Beromünster II (wie Anm. 9), Nr. 402. Vgl. Künstle, Pfarrei (wie Anm. 9), 88f.

⁷⁹ Saulle-Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 4), Nr. 4.

⁸⁰ Rechtung Wangen (wie Anm. 12), 211.

⁸¹ UB Beromünster II (wie Anm. 9), Nr. 402. Vgl. Rechtung Wangen (wie Anm. 12), 211f.

⁸² Ein Mütt entspricht ca. 82,5 l, vgl. Gerald Dörner, Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523), Würzburg 1996, 293.

⁸³ Rechtung Wangen (wie Anm. 12), 211.

⁸⁴ Franz Grass, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck 1950, 66f.; ders., Pfarrhöfe als Gaststätten in Tirol, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeaum, 31 (1951), 147–155.

⁸⁵ Zur Bezäunungspflicht siehe Karl Siegfried Bader, Gartenrecht, in: ZSRG.Germ., 75 (1958), 252–273, hier 260f.

Als Bauer hatte der Geistliche trotz seiner Befreiung von weltlicher Steuerlast und seiner herausgehobenen sozialen Stellung auf land- und viehwirtschaftlichem Gebiet also den gleichen genossenschaftlichen Status wie die übrigen Dorfgenossen auch.

Seelsorger und Gemeinde

Die Verträge, die zahlreiche Pfarrgemeinden vornehmlich in der Eidgenossenschaft mit ihren Geistlichen schlossen, führen ein kleinteiliges Bild der Lebens- und Arbeitsbedingungen des Seelsorgers vor Augen. Sie zeigen die Enge des Zusammenlebens und die Verschränkung von geistlicher Amtsausübung und alltäglichem Leben des Geistlichen innerhalb der Dorfgemeinschaft.

Die Verträge zeigen aber auch, dass die Parochianen Anforderungen an die Amtsausübung des Geistlichen stellten, sei es in Fragen der Seelsorge, sei es in Fragen der Abgabenerhebung. In all diesen Bereichen seiner geistlichen Amtsausübung und der daraus resultierenden Befugnis zur Erhebung von Abgaben war der Seelsorger durch den Vertrag an den Willen seiner Schutzbefohlenen gebunden. Damit agierten die Parochianen weit über den Bereich hinaus, der ihnen seitens des Kanonischen Rechts zugesprochen wurde. Die Konstanzer Bischöfe untersagten derartige Vertragsschlüsse 1567 und 1609 in den Synodalstatuten.⁸⁶ Dieses Verbot zeitigte jedoch keine nennenswerte Wirkung, schliesslich war die Macht des Konstanzer Bischofs – zu dessen Diözese weite Teile der Eidgenossenschaft gehörten – schon allein durch die räumliche Entfernung zu den Geschehnissen in den einzelnen Pfarreien gering. Die Pfarrgemeinde hingegen konnte ihren Forderungen durch ihr Zusammenleben mit dem Geistlichen am Ort Nachdruck verleihen. Hinzu kam, dass die Gemeinden mit dem Einbehalt ihrer Zehntabgaben und Oblationen ein zusätzliches Druckmittel besass, wie es etwa in Wangen zum Ausdruck gebracht wurde: wenn «uns ein kilchher in disen obgeschribnen stukken und artiklen nüt genuog tätt, es wär in einem oder in allen, als hie vor geschrieben stat, so möchtin die vorgenanten undertanen die vorgeschriften zehenden handhaben und inn han zuo den rechten, untz das in gentzlich gnuog beschicht, als hie vor geschrieben stat.»⁸⁷ Diese Gegebenheiten konnten den Geistlichen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Schutzbefohlenen bringen.⁸⁸

Die Pfarrgemeinden, die das Pfarrerwahlrecht besassen oder dem Pfründeninhaber das Nominationsrecht für den Leutpriester abtrotzen und diesen mit einem Vertrag an ihre Wünsche binden konnten, waren also mitnichten passive Empfänger von Sakramenten und Seelsorge oder gar Objekte der Amtsausübung des Geistlichen. Diese Pfarrgemeinden traten als selbstbewusste Handlungsverbände auf, die sich hinsichtlich des Empfangs der Seelsorge ebenso wie bei der Entrichtung von Abgaben davor verwahrten, dass ihnen von dem einen zuwenig gegeben und von dem anderen zuviel genommen wurde.

⁸⁶ Schweizer, Gemeindepotrat (wie Anm. 4), 43.

⁸⁷ Rechtung Wangen (wie Anm. 12), 212. Vgl. Urkunde für Bürgeln und Schattdorf 1426 (wie Anm. 28), 92f.

⁸⁸ Vgl. Bickle, Antiklerikalismus (wie Anm. 14), 127.

Ackerbau und Seelsorge. Zum Zusammenleben von Seelsorgern mit ihren Gemeinden in spätmittelalterlichen Pfarreien

Das Zusammenleben des Pfarrers mit seiner Gemeinde während des späten Mittelalters brachte nicht selten Reibungspunkte mit sich. Um diese aus der Welt und klare Regeln für ein einvernehmliches Miteinander zu schaffen, schlossen einige eidgenössische Gemeinden Verträge mit den Pfründeninhabern oder Leutpriestern ab, in denen sie eindeutige Bedingungen an deren Amtsausübung und Befugnisse stellten. Die Verträge führen ein kleinteiliges Bild der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seelsorger vor Augen und zeigen die Enge des Zusammenlebens und die Verschränkung von geistlicher Amtsausübung und alltäglichem Leben der Geistlichen innerhalb der Stadt- oder Dorfgemeinschaft. Sie zeigen zudem, dass die Pfarrgemeinde ihren Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Geistlichen weit mehr geltend machen konnte, als vielfach angenommen wird. Entgegen dem geltenden kanonischen Recht, das den Gemeinden die Rolle der Schutzbefohlenen und passiven Sakramentsempfänger zuwies, gelang es einigen Gemeinden, sich ein überdurchschnittlich aktives Mitspracherecht über die üblichen Anrechte hinaus zu er-sitzen. Dass die Pfarrgemeinden die kanonische Rechtssetzung in der Praxis aushebeln konnten, lag unter anderem daran, dass die Geistlichen innerhalb des städtischen oder dörflichen Gemeinwesens mit ihnen zusammenlebten und nicht zuletzt von ihren Ab-gaben (Zehnt, Opfergaben, Stolgebühren) abhängig waren. Demgegenüber war der Ein-fluss des Bischofs schon allein durch die räumliche Entfernung zu den Geschehnissen in den einzelnen – zumal ländlichen – Pfarreien gering.

Farming and pastoral care: pastors living together with their parishioners in late medieval times

The fact that priests were obliged to live together with their parishioners in late medieval times frequently caused friction. To overcome difficulties and create clear rules for living together some Swiss communities made written agreements with their rectors or curates which imposed limitations on their pastoral activities and their authority. These documents offer revealing insights into the lives and working conditions of these priests and show the difficulties of people living in close proximity to one another. Within both rural and urban communities, priests had to reconcile the conflicting demands of carrying out a pastoral activity and sharing parishioners' everyday existence. The documents also reveal that the parish could exercise far more influence on the life and work of a priest than is commonly supposed. Despite the Canon law of the time, which understood parishioners as protected subjects – passive receivers of the sacrament – some parishes were able to exert an influence well beyond what was usual. Why were parishes able to nullify Canon law in practice? Among other reasons, a key factor was the fact that the priests not only lived within the town or village community but was also dependent on the local people's financial contributions through tithes, offerings, and various fees. In contrast physical distance from events tended to reduce the influence of the bishop, especially in rural parishes.

Agriculture et pastorale. La cohabitation des curés avec leurs communiers dans les paroisses du bas Moyen Âge

La cohabitation du curé avec ses paroissiens dans le courant du bas Moyen Âge était souvent la source de tensions. Afin de les désamorcer et d'établir les règles d'une cohabitation pacifique, quelques communes de la Confédération signèrent des contrats avec les bénéficiers ou avec les hommes d'Eglise, qui fixaient les conditions précises dans lesquelles ils pouvaient exercer leur ministère et leur autorité. Ces contrats mettent en évidence une petite partie des conditions de vie et de travail des curés. Ils montrent les difficultés de cohabitation et les chevauchements entre le ministère pastoral et la vie quotidienne des ecclésiastiques dans la communauté du village ou de la ville. Ils montrent de plus que les paroisses influençaient de manière beaucoup plus importante que ce qui était généralement supposé les conditions de vie et de travail des ecclésiastiques. Contrairement au droit canon en vigueur qui attribue aux communautés paroissiales un rôle de pupilles et de simples récipiendaires de sacrements, certaines paroisses réussirent à ob-ténir un droit d'intervention qui dépassait celui normalement limité aux droits en usage. Les paroisses pouvaient donc échapper à la législation canonique, tirant profit du fait que

les ecclésiastiques qui vivaient dans les communautés villageoises ou urbaines étaient en grande partie dépendants des taxes que ceux-ci leur payaient (dîme, offrandes, droit d'étole). De plus, l'influence que pouvait exercer l'évêque sur les évènements quotidiens était fortement limitée par la distance géographique qui le séparait des paroisses – en particulier des paroisses campagnardes.

Schlüsselbegriffe – Keywords – Mots clés

Benefizialwesen – feudal benefice – système d'attribution de bénéfices, Pfarrklerus – parish priests – le bas clergé, Lebens- und Arbeitsbedingungen von Geistlichen – living and working conditions of the clergy – les conditions de vie et de travail des ecclésiastiques, Pfründeneinkünfte – prebends – les prébendes, Pfarrerwahlrecht der Gemeinde – right to participate in local elections – les droits de vote communal, Seelsorge – pastoral care – le pastorat

Sabine Arend, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin der Heidelberger Akademie der Wissenschaften